

L 15 SF 82/15 ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
15
1. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 82/15 ER
Datum
10.04.2015
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Kostenbeschluss
Leitsätze

1. Ein Antrag gemäß [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) ist auch dann statthaft, wenn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Erinnerung gegen den Kostenansatz begehrt wird. Eine Beschränkung der Statthaftigkeit eines Antrags gemäß [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) auf Fälle, in denen die aufschiebende Wirkung der Beschwerde begehrt wird, ist mit dem Wortlaut des § 66 Abs. 7 Satz 2 GKG nicht vereinbar.
2. Ist die Erinnerung gegen den Kostenansatz mit Beschluss vom gleichen Tag als unbegründet zurückgewiesen worden, kommt eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Erinnerung nicht mehr in Betracht.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 14. Januar 2015 wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Erinnerung gegen eine Gerichtskostenfeststellung der Kostenbeamtin in einem Verfahren nach [§ 197 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das zugrunde liegende Verfahren einer Nichtzulassungsbeschwerde (in der Folge: Hauptsacheverfahren) des Antragstellers gegen die IKK classic mit dem Aktenzeichen L 4 KR 329/12 NZB vor dem Bayer. Landessozialgericht (LSG) endete mit Beschluss vom 04.12.2014. Darin wies der Hauptsachesenat die Nichtzulassungsbeschwerde zurück, erlegte dem Antragsteller die Kosten des Berufungsverfahrens auf und setzte den Streitwert auf 415,33 EUR fest.

Mit Gerichtskostenfeststellung vom 14.01.2015 erhob die Urkundsbeamtin, ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 415,33 EUR, beim Antragsteller Gerichtskosten in Höhe von 52,50 EUR.

Dagegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 23.03.2015 Erinnerung eingelegt und u.a. vorgetragen, dass er von Rente und Grundsicherung lebe und dieses Einkommen ihm nicht zum Überleben reiche.

II.

Dem Antrag kann schon deshalb nicht stattgegeben werden, da heute bereits im Verfahren mit dem Aktenzeichen [L 15 SF 83/15 E](#) über die Erinnerung entschieden worden ist.

1. Auslegung des Schreibens vom 23.03.2015

Im Sinn des in [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz verankerten Gebots der rechtsstaatlichen Gewährleistung umfassenden Rechtsschutzes ist das Schreiben des Antragstellers vom 23.05.2015 auch als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung zu sehen. Denn dem Schreiben ist zu entnehmen, dass der Antragsteller sich zu keiner Zahlung in der Lage sieht und deshalb umgehend die Verschonung vor einer Vollstreckung begehrt.

2. Prüfung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung der Erinnerung ist nicht anzuordnen, da heute bereits über die Erinnerung entschieden worden ist.

Nach [§ 66 Abs. 7 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter die ansonsten nach [§ 66 Abs. 7 Satz 1 GKG](#) nicht gegebene aufschiebende Wirkung der Erinnerung gegen einen Kostenansatz im Sinne des [§ 19 Abs. 1 GKG](#) ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag gemäß [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) ist auch dann statthaft, wenn - wie hier - die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Erinnerung gegen den Kostenansatz begehrt wird. Eine Beschränkung der Statthaftigkeit eines Antrags gemäß [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) auf Fälle, in denen die aufschiebende Wirkung der Beschwerde begehrt wird, wie dies Hartmann (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 45. Aufl. 2015, [§ 66 GKG](#), Rdnr. 44) vertritt, ist mit dem Wortlaut des [§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG](#) nicht vereinbar (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschluss vom 03.07.2014, Az.: L 15 SF 182/14 ER; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 30.03.2009, Az.: [5 B 281/09](#), und vom 24.06.2009, Az.: [5 B 303/09](#); Sächsisches Finanzgericht, Beschlüsse vom 13.11.2009, Az.: [3 Ko 1557/09](#), und vom 21.04.2010, Az.: [3 Ko 531/10](#); Bundesfinanzhof - BFH -, Beschlüsse vom 25.10.2005, Az.: [IX S 17/05](#), und vom 03.07.2006, Az.: [VI S 8/06](#), der ganz selbstverständlich von einer Statthaftigkeit ausgeht).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Erinnerung kommt aber dann nicht (mehr) in Betracht, wenn über die Erinnerung bereits entschieden worden ist. Denn mit dem Institut der Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird nur die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen die von Gesetzes wegen vorgegebene Vollziehung einer Verwaltungsentscheidung für die Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache, hier über die Erinnerung, auszusetzen. Ist die Entscheidung in der Hauptsache - wie hier mit dem heute im Verfahren mit dem Aktenzeichen [L 15 SF 83/15 E](#) erlassenen Beschluss - ergangen, ist für eine einstweilige Regelung daher kein Raum mehr (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschluss vom 14.01.2015, Az.: [L 15 SF 314/14 ER](#); Beschlüsse des BFH vom 13.06.1997, Az.: [VII E 3/97](#), vom 13.06.2000, Az.: [VIII E 4/00](#), und vom 25.10.2005, Az.: [IX S 17/05](#)).

Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ob dies auf [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#) zu stützen ist (vgl. Beschluss des BFH vom 13.09.2006, Az.: [VII B 150/06](#)) oder darauf, dass mangels gesetzlicher Grundlage im GKG ein Rechtsmittel nicht eröffnet ist (vgl. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 10.03.2009, Az.: [5 K 378/08](#).TR - m.w.N.), kann dahingestellt bleiben.

Die Entscheidung ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 66 Abs. 8 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-05-08